



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 AR (VS) 2/20

vom

14. April 2020

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Löschung von Einträgen im Bundeszentralregister

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. April 2020 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. November 2019 (Az.: III-1 VAs 97/19) wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, da das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG).

Mutzbauer

Cirener

Köhler

von Häfen

Resch